Der sonderbare Fall â??Gupfingerâ??

Description

Date Created 26.04.2023 Meta Fields

Inhalt: Im Rahmen von AGB stellt sich immer wieder die Frage, welche weiteren Folgen die Nichtigkeit einer Klausel nach sich zieht. Typischerweise wird die Lýcke, die durch Wegfall der unzulässigen Klausel entsteht, durch dispositives Recht aufgefÄ1/4llt. Nach der fortgesetzten restriktiven Rechtsprechung des EuGH soll dies aber nicht bei VerbrauchervertrĤgen (B2C) gelten (auch die geltungserhaltende Reduktion und die ergänzende Vertragsauslegung seien nach Ansicht des EuGH nicht anwendbar; siehe etwa EuGH C-81/21). Das Motiv fÃ¹/₄r diese drastische Ansicht ist die Abschreckung: Der Unternehmer soll nicht mit der Zulässigkeit einer zweifelhaften Klausel spekulieren und sich notfalls â?? sollte sich die Klausel dann doch als nichtig herausstellen â?? dadurch â??rettenâ?? können, dass er sich dann zumindest auf dispositives Recht beruft. Er soll vielmehr dadurch pA¶nalisiert werden, dass in einem solchen Fall schlichtweg weder die inkriminierte Klausel noch das dispositive Recht anwendbar ist. Welche seltsamen BlÃ1/4ten diese Rechtsprechung treibt, wird anhand der vom OGH vorgelegten Rechtssache C-625/21 - Gupfinger (G GmbH) ganz deutlich. In den AGB der als Verkäuferin auftretenden G GmbH findet sich die Klausel, sie könne im Falle des unberechtigten Rücktrittes durch einen Käufer wahlweise einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsĤchlich entstandenen Schaden verlangen. WĤhrend die erste Alternative (Schadenersatz iHv 20%) nach der Ķsterreichischen Rechtsprechung unzulĤssig ist, entspricht die zweite Alternative dem dispositiven Recht (§ 921 ABGB). Nachdem der Verbraucher unstreitig unberechtigt von dem Kaufvertrag zurĹ/4ckgetreten ist, klagt die G GmbH unter Berufung auf § 921 ABGB (und nicht auf die inkriminierte Klausel!) den tats Azchlichen Schaden ein, den die zweite Instanz zuspricht. Anders sieht dies aber der EuGH: Er wertet die konkrete AGB-Klausel als VerstoA? gegen Art 6 und 7 Klausel-Richtlinie (RL 93/13/EWG), wobei dies nicht nur fÃ1/4r die erste Alternative (Schadenersatz iHv 20%), sondern â?? ohne ein aussagekräftiges Argument zu nennen (!) â?? auch für die zweite Alternative der inkriminierten Klausel gelten solle (Rn 33 f): Die gegenstĤndliche Klausel sei unteilbar (!). Dispositives Recht dļrfe der Abschreckung wegen nur ausnahmsweise angewendet werden, und zwar dann, wenn der Vertag ohne LÃ1/4ckenschlieÃ?ung durch das dispositive Recht in seiner Gesamtheit (zum Nachteil des Verbrauchers) unwirksam wAmre (Rn 33, 35, 41). Wann das der Fall sein soll, ist bis dato nicht abschlieA?end geklAmrt. Der OGH hat in dem Anlassfall nun zu entscheiden, ob der Kaufvertrag â??nach Streichung der streitigen Klausel rechtlichâ?? fortbestehen kann (wovon auszugehen ist). Sollte der Kaufvertrag ohne die gegenstĤndliche AGB-Klausel fortbestehen können, wù/₄rde der G GmbH mangels Anwendung der inkriminierten Klausel und des dispositiven Rechts (§ 921 ABGB) â?? trotz unzweifelhaft durch den Verbraucher schuldhaft verursachten Schadens â?? gar kein Schadenersatz zugesprochen. Hinweise fÃ1/4r die Praxis: Nach der Ansicht des EuGH kann **die bloÃ?e Existenz** einer gröblich benachteiligenden Klausel die Lù¼ckenschlieÃ?ung durch dispositives Recht ausschlie A?en, selbst wenn sich der Verwender nicht auf diese Klausel beruft. Zu beachten ist, dass die gegenstĤndliche Rechtsprechung â??nurâ?? für AGB gegenüber Verbrauchern und damit nicht auf den B2B-Bereich und im Einzelnen ausgehandelte VertrĤge/Vertragsbestimmungen anzuwenden ist. Der EuGH beruft sich stets auf Art 6 und 7 Klausel-Richtlinie, die als Grundlage fÃ¹/₄r § 879 Abs 3 ABGB (gröbliche **Benachteiligung**) fungieren. Daraus folgt, dass bspw VerstĶÃ?e gegen das Transparenzgebot (§ 6 Abs 3 KSchG), das seine Grundlage in Art 5 Klausel-Richtlinie hat, nicht von der hier zitierten Rechtsprechung betroffen sind. Diese vom EuGH entwickelten GrundsAxtze erfassen zudem ausweislich Art 4 Abs 2 Klausel-Richtlinie (und § 879 Abs 3 ABGB) nicht die **Hauptleistungspflichten** (etwa den Kaufpreis und dessen Höhe). Ungeklärt ist weiterhin, was zu gelten hat, wenn die inkriminierte AGB-Klausel gegen (den Unternehmer bindendes einseitiges oder allseitiges) zwingendes Recht verstĶÃ?t. Die gegenständliche Rechtsprechung zum dispositiven Recht kann nicht ohne Weiteres auf zwingendes Recht ýbertragen werden.